



Schlussabrechnungen Überbrückungshilfen – Verbundene Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren Hauptvorstände,
liebe Mitglieder,

liegt die Zeit der Impfungen und 2G/3G-Konzepte gefühlt schon weit hinter uns, ist die Coronazeit in Gestalt der Überbrückungshilfen beim Deutschen Schaustellerbund noch überaus präsent. Täglich erreicht uns eine Vielzahl an Detailfragen von unseren Mitgliedern, insbesondere aber auch von ihren Steuerberatern und Steuerberaterinnen, hinsichtlich der Schlussabrechnungen und der damit verknüpften Frage, wie bei den Schaustelleranträgen mit der Definition „Verbundener Unternehmen“ umzugehen ist.

Wir hatten nun eine erneute Videokonferenz mit der zuständigen Leitungsebene des Bundeswirtschaftsministeriums und dürfen Ihnen – gerne zur Weiterreichung an Ihre Steuerberater und Steuerberaterinnen – einige Informationen zum Thema zuleiten:

- **Vorab:**

Wie mehrfach erläutert, konnten wir als Verband die Vermutung der sog. „Verbundenen Unternehmen“, also eine gemeinsame Veranlagung sämtlicher selbständig agierender Familienangehöriger als ein Verbundunternehmen aus dem Weg räumen – die Verbundvermutung kann nun also widerlegt werden (nochmals anbei). Bei Ehegatten bleibt die Annahme eines „verbundenen Unternehmens“ jedoch bestehen.

Obwohl das Bundeswirtschaftsministerium die vielen Bewilligungsstellen im ganzen Land über diese Kompromisslösung mehrfach informiert hat, ist die Botschaft wohl noch nicht bei allen dortigen Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen angekommen. Aufgrund dieser Unkenntnis gibt es immer noch Anträge der Überbrückungshilfe IV, in Einzelfällen sogar III Plus, die nicht final bearbeitet, nicht beschieden, geschweige denn ausgezahlt sind. In diesen Fällen ermuntern wir die Steuerberater und Steuerberaterinnen, die Bewilligungsstellen noch einmal auf die eindeutige Klärung der Verbundvermutung hinzuweisen und ggfs. aufzufordern, sich über die dort etablierten Kanäle selbst an das Bundeswirtschaftsministerium zu wenden.

- **Durchführung der Schlussabrechnung bei Ehepartnern:**

Ehepartner, die ihre Überbrückungshilfeanträge jeweils bei unterschiedlichen Prüfenden Dritten gestellt haben, sind gehalten, sich auf einen prüfenden Dritten zu einigen, der dann eine gemeinsame Schlussabrechnung für alle Anträge erstellt. Wir haben das Bundeswirtschaftsministerium darauf aufmerksam gemacht, dass dies im Zweifel bedeutet, dass dieser Prüfende Dritte rückwirkend 10 einzelne Anträge zusammenführen muss, dabei an seine Kapazitätsgrenzen stoßen könnte und dementsprechend deutliche Fristverlängerungen erforderlich sein werden.

- **Schaustellerbetrieb / stehendes Gewerbe:**

Sofern einer der Ehepartner zusätzlich zum reisenden Gewerbe noch ein stehendes Gewerbe betreibt, also in einem „anderen Markt“ im Sinne der KMU-Definition tätig ist, wird hinsichtlich der Schlussabrechnung darauf abgestellt, wo dieser Ehepartner wirtschaftlich seinen Schwerpunkt hatte – auf der Reise oder stationär.

- **Digitalisierung / Hygienemaßnahmen und Eigenkapitalzuschuss:**

Sollten beide Ehepartner derartige Förderungen bewilligt bekommen haben, wird einer der beiden diese Förderung ggfs. zurückzahlen müssen, die gilt ebenfalls für einen der beiden erhaltenen Eigenkapitalzuschüsse. Hier unterstreicht das Bundeswirtschaftsministerium, dass es weiterhin an sehr kulantem Rückzahlungsfristen festhalten wird.

- **Förderung auf Basis von Landesprogrammen:**

In einigen Bundesländern sind auf unser Drängen hin parallel zur Bundeshilfe auch Landesprogramme zur Förderung des Schaustellergewerbes eingerichtet worden. Es ist gegenwärtig nicht ersichtlich, ob sich die Bewilligungsstellen für die Landesprogramme der Praxis hinsichtlich der Verbundunternehmen des Bundes anschließen werden.

- **Parallelität unterschiedlicher Bundesprogramme:**

Bezogen sich die Einzelanträge der Ehegatten auf unterschiedliche Förderprogramme (z.B. Neustarthilfe vs. Überbrückungshilfe), so werden diese nicht miteinander verrechnet, sondern bleiben jeweils in voller Höhe bestehen!

Nicht alle an uns herangetragenen Fallkonstellationen beantwortet uns das Bundeswirtschaftsministerium in Form eines Schemas, es lehnt auch einen schriftlichen Leitfaden ab (deshalb schreiben wir Ihnen diese Zeilen).

Das Bundeswirtschaftsministerium erklärt sich jedoch bereit, Detailfragen, die von den Bewilligungsstellen nicht abschließend beantwortet werden können, auf deren Nachfrage gesondert – am konkreten Beispiel – zu beantworten.

So der gegenwärtige Informationsstand, bitte leiten Sie diesen an Ihre Prüfenden Dritten weiter. Für diese Informationen kann der DSB keine Gewähr übernehmen, sondern nur den durch das BMWK übermittelten Sachstand weiterleiten.

Mit den besten Grüßen des Präsidiums und der Hauptgeschäftsstelle!



Frank Hakelberg
Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer

Berlin, 1. November 2023